XXIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Erweiterung des Erfordernisses der qualifizierten Mehrheit)

XXX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Aufhebung der Amtszeitbeschränkung in Kommissionen und Vertretungen)

Botschaft und Entwürfe des Präsidiums vom 13. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung		1
1	Erweiterung des Erfordernisses der qualifizierten Mehrheit	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Umsetzung	2
1.2.1	Voraussetzungen für die qualifizierte Mehrheit	2
1.2.2	Beratung von Budget und Steuerfuss im Kantonsrat	3
1.2.3	Rechtliche Umsetzung (Art. 132 GeschKR)	4
2	Aufhebung der Amtszeitbeschränkung in Kommissionen und Vertretungen	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Einschränkung des Handlungsspielraums	4
2.3	Übersicht über die bisherige Diskussion zu Art. 20 GeschKR	5
2.4	Rechtliche Umsetzung (Art. 20 und Art. 23quater Abs. 3 GeschKR)	6
3	Finanzielle Auswirkungen, Referendum und Vollzugsbeginn	6
4	Antrag	7
Entwu	rf (XXIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates)	8
Entwu	rf (XXX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates)	10

Zusammenfassung

Mit dem XXIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) soll das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit von 61 Mitgliedern des Kantonsrates für die Beschlussfassung über eine Erhöhung des Staatssteuerfusses rechtlich verankert werden. Damit wird die gutgeheissene Motion 42.24.08 «Erhöhung des Steuerfusses nur mit der Mehrheit des Kantonsrates» umgesetzt.

Mit dem XXX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates beantragt das Präsidium die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung von sechs Jahren (Mitglied) bzw. acht Jahren (Präsidentin oder Präsident) für die Mitgliedschaft in ständigen Kommissionen und Vertretungen des Kantonsrates.

1 Erweiterung des Erfordernisses der qualifizierten Mehrheit

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hiess in der Herbstsession 2024 die Motion 42.24.08 «Erhöhung des Steuerfusses nur mit der Mehrheit des Kantonsrates» gut. Die Motion lädt das Präsidium ein, einen Entwurf zur Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates vorzulegen, damit die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses nur dann beschlossen werden kann, wenn ihr eine qualifizierte Mehrheit von 61 Mitgliedern des Kantonsrates zustimmt.

Die Erstunterzeichnenden der Motion verwiesen auf den Umstand, dass die Stimmbevölkerung über einmalige neue Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben von 300'000 Franken bis 1,5 Mio. Franken abstimmen könne (Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1; abgekürzt RIG]). Die Erhöhung des Staatssteuerfusses, die eine höhere Mehrbelastung der Bevölkerung zur Folge haben könne, sei hingegen nicht der Volksabstimmung unterstellt und bedürfe auch nicht der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von 61 Mitgliedern des Kantonsrates. Die Erstunterzeichnenden anerkennen, dass die Ermöglichung der direktdemokratischen Mitbestimmung zu Verzögerungen bei der Beschlussfassung über Steuerfusserhöhungen führen könnte. Damit wären Unsicherheiten verbunden, insbesondere auch, weil bei der Beschlussfassung sichergestellt werden müsste, dass die in Art. 61 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) festgelegte Schuldenbremse weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit behält. Mit der Motion wird deshalb beantragt, für Steuerfusserhöhungen künftig das Zustimmungserfordernis einer qualifizierten Mehrheit von 61 Mitgliedern des Kantonsrates vorzusehen.

Das Präsidium wies in der Begründung seines Antrags auf Gutheissung der Motion darauf hin, dass ein erhöhtes Zustimmungserfordernis für Steuerfusserhöhungen rechtlich zulässig ist und sich sachlich begründen lässt. Vergleichbare Bestimmungen sind auch in anderen Kantonen zu finden:

- Im Kanton Bern bedarf jede Erhöhung der Steueranlage, die gesamthaft zu mehr Steuereinnahmen des Kantons führt, der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates.¹ Der Beschluss über die Erhöhung der Steueranlage unterliegt sodann der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3,26 Einheiten übersteigt.²
- Im Kanton Aargau erfordert die Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates.³
- Im Kanton Luzern entscheidet bei Abstimmungen im Kantonsrat die Mehrheit der gültig Stimmenden, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.⁴ Dies gilt auch für die Festsetzung der Einheiten der zu beziehenden Staatssteuern. Der diesbezügliche Beschluss des Kantonsrates unterliegt jedoch dem fakultativen Referendum, wenn mehr als 1,7 Einheiten festgesetzt werden und sich der Steuerfuss gegenüber dem Vorjahr erhöht.⁵

1.2 Umsetzung

1.2.1 Voraussetzungen für die qualifizierte Mehrheit

Art. 66 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) hält fest, dass in den Abstimmungen des Kantonsrates die (einfache) Mehrheit der stimmenden Mitglieder entscheidet (Abs. 1). Der Kantonsrat hat jedoch die Möglichkeit, in seinem Geschäftsreglement für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder vorzusehen, also die qualifizierte Mehrheit von 61 Stimmen (Abs. 2). Dafür genügt eine entsprechende Ergänzung von Art. 132 GeschKR.

Art. 101c der Verfassung des Kantons Bern (BSG 101).

² Art. 2 Abs. 4 des Steuergesetzes (BSG 661.11).

^{§ 2} Abs. 2 des Steuergesetzes (SAR 651.100).

^{§ 52} Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (SRL 30).

^{§ 2} Abs. 3 des Steuergesetzes (SRL 620).

1.2.2 Beratung von Budget und Steuerfuss im Kantonsrat

Der Kantonsrat legt den Steuerfuss für die Staatssteuern jährlich bei der Beschlussfassung über das Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest (Art. 6 Abs. 2 Bst. a des Steuergesetzes [sGS 811.1; abgekürzt StG]). Im Rahmen der Spezialdiskussion stimmt der Kantonsrat gesondert über die Beschlussziffer betreffend den Steuerfuss ab. Nach Abschluss der Spezialdiskussion findet die Gesamtabstimmung über sämtliche Beschlussziffern des Budgets statt, einschliesslich der Beschlussziffer betreffend den Steuerfuss.

Da die Festlegung des Steuerfusses bisher nicht in einem eigenständigen Geschäft stattfindet, entspräche eine Einführung des absoluten Mehrs von 61 Stimmen für Abstimmungen über die Erhöhung des Staatssteuerfusses im Rahmen der Spezialdiskussion zum Kantonsratsbeschluss über das Budget nicht dem Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 KV, wonach der Kantonsrat für bestimmte «Geschäfte» die Zustimmung der Mehrheit (61) der Mitglieder des Kantonsrates vorsehen kann. Ein «Geschäft» ist dadurch gekennzeichnet, dass es eine eigene Geschäftsnummer besitzt und im Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates aufgeführt ist (vgl. Art. 70 und 82 GeschKR). Es kann sich um Wahlgeschäfte, Gesetzgebungsgeschäfte, Verwaltungsgeschäfte, Berichte bzw. Berichterstattungen und auch parlamentarische Vorstösse handeln. Einzelne Bestandteile eines Geschäfts, wie z.B. ein einzelner Artikel oder eine einzelne Beschlussziffer eines Erlasses, stellen für sich kein Geschäft im Sinn von Art. 66 Abs. 2 KV dar.

Die Festlegung des Steuerfusses muss deshalb vom Kantonsratsbeschluss über das Budget entkoppelt und in ein eigenes Geschäft überführt werden. Dieser «Kantonsratsbeschluss über die Festlegung des Staatssteuerfusses 20XX» soll dem Kantonsrat in einer gemeinsamen Botschaft mit dem Kantonsratsbeschluss über das Budget vorgelegt werden, mit je eigenständigen Beschlüssen zum Budget und zum Staatsteuerfuss. Über die beiden Beschlüsse werden je gesonderte Spezialdiskussionen geführt. Mit der jeweiligen Gesamtabstimmung wird zugewartet, bis beide Spezialdiskussionen abgeschlossen sind. Damit soll der engen wechselseitigen Beziehung zwischen Budget und Steuerfuss Rechnung getragen werden. Allfällige Anpassungen an einem Beschluss, die sich aus der Spezialdiskussion des jeweils anderen Beschlusses ergeben, lassen sich auf diese Weise noch vor der Gesamtabstimmung umsetzen.

Vergleichbare Vorgehensweisen finden sich auch in anderen Kantonen. Im Kanton Zürich bildet der Konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) die Grundlage für die Festsetzung von Budget und Steuerfuss. Der Kantonsrat beschliesst unter zwei unterschiedlichen Geschäftsnummern gesondert über das Budget⁷ und den jeweils zwei Kalenderjahre geltenden Staatssteuerfuss⁸. Im Kanton Luzern werden gesonderte Kantonsratsbeschlüsse über die Festsetzung des Steuerfusses⁹, den Voranschlag¹⁰ und den Aufgaben- und Finanzplan (AFP)¹¹ erlassen. Im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlags setzt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die zu beziehenden Staatssteuern in Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest¹².

7

Damit wird auch der Bestimmung in Art. 6 Abs. 2 Bst. a StG entsprochen.

Beispiel: Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Budgets für das Rechnungsjahr 2025 (Vorlage 5978).

Beispiel: Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2024 und 2025 (Vorlage 5931).

Beispiel: Kantonsratsbeschluss über die Festsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuern im Jahr 2024 vom 24. Oktober 2023.

¹⁰ Beispiel: Kantonsratsbeschluss über den Voranschlag 2024 vom 24. Oktober 2023.

Beispiel: Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 vom 24. Oktober 2023.

^{§ 2} Abs. 2 des Steuergesetzes (SRL 620).

1.2.3 Rechtliche Umsetzung (Art. 132 GeschKR)

Art. 132 Abs. 2 GeschKR sieht bereits heute für gewisse Geschäfte, die erhebliche Ausgaben zur Folge haben, für dringliche Erlasse und für gewisse Anträge das Erfordernis der Mehrheit (61) der Mitglieder des Kantonsrates vor (Bst. a) und regelt weitere Quoren (Bst. b und c). Die Voraussetzung der qualifizierten Mehrheit von 61 Stimmen bei Abstimmungen über die Erhöhung des Staatssteuerfusses kann in Art. 132 GeschKR ergänzt werden.

Aufgrund der formellen Entkoppelung des Staatssteuerfusses vom Budget und dessen Überführung in ein gesondertes Geschäft stellt sich die Frage, ob die qualifizierte Mehrheit (61) der Mitglieder des Kantonsrates bereits bei einer allfälligen Abstimmung über eine Erhöhung des Staatssteuerfusses in der Spezialdiskussion oder erst in der Gesamtabstimmung vorzusehen ist. Letzteres bringt aus Sicht des Präsidiums verschiedene Vorteile. Einerseits wird dadurch die Gleichberechtigung der Abstimmungen auf gleicher Stufe – namentlich innerhalb der Spezialdiskussion – beibehalten, was verfahrensmässige Vorteile mit sich bringt. Anderseits wird eine grösstmögliche Offenheit für allfällige Anpassungen beider Beschlüsse sichergestellt, womit der Wechselwirkung zwischen Staatssteuerfuss und Budget Rechnung getragen werden soll. Das Präsidium beantragt deshalb, Art. 132 Abs. 2 Bst. a GeschKR um eine Ziff. 2^{bis} zu erweitern, wonach in der Gesamtabstimmung über die Festlegung des Staatssteuerfusses die qualifizierte Mehrheit (61) der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich ist, sofern die Gesamtabstimmung eine Erhöhung des Staatssteuerfusses zur Folge hat.

Die in Art. 61 StVG festgelegte kantonale «Schuldenbremse» bleibt dabei uneingeschränkt gültig. Der Kantonsrat ist unverändert aufgefordert, im Rahmen der Beratung von Steuerfuss und Budget sicherzustellen, dass der Aufwandüberschuss im Budget der Erfolgsrechnung den geschätzten Ertrag von 3 Prozent der einfachen Steuer nicht übersteigt.

2 Aufhebung der Amtszeitbeschränkung in Kommissionen und Vertretungen

2.1 Ausgangslage

Art. 20 GeschKR regelt die Amtszeitbeschränkung in den ständigen Kommissionen. Die unuterbrochene Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission ist auf sechs Jahre beschränkt (Abs. 1). Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident darf der Kommission insgesamt acht Jahre angehören, davon höchstens sechs Jahre als Präsidentin oder Präsident (Abs. 2). Die Redaktionskommission ist von diesen Beschränkungen ausgenommen (Abs. 3). Gemäss Praxis des Präsidiums ist ein zeitlicher Unterbruch nach sechs Jahren Amtszeit in einer ständigen Kommission zwingend. Eine Wiederwahl bzw. eine erneute Wahl in dieselbe ständige Kommission ist somit erst nach einer zeitlichen Unterbrechung von wenigstens einer Session möglich.

Die Amtszeitbeschränkung in den Vertretungen des Kantonsrates ist in Art. 23^{quater} GeschKR geregelt. Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Vertretung ist auf sechs Jahre beschränkt (Abs. 3).

2.2 Einschränkung des Handlungsspielraums

Aus Sicht des Präsidiums schränkt sich der Kantonsrat mit der Amtszeitbeschränkung von sechs Jahren insbesondere in den ständigen Kommissionen unnötig ein. Mit einem Wechsel geht regelmässig kommissionspezifisches Wissen verloren. Gerade bei langfristigen Projekten kann dadurch eine Lücke in der inhaltlichen und strategischen Linie der Kommissionsarbeit entstehen. Neue Mitglieder müssen sich erst einarbeiten, was Zeit kostet und Verzögerungen zur Folge haben kann. Dies schwächt die Stellung der Kommission und somit des Kantonsrates

insgesamt. Das Präsidium teilt nach erneuter Beurteilung die Erkenntnisse der Rechtspflegekommission vom 17. Januar 2018¹³ und der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 24. April 2025¹⁴, dass Regierung, Verwaltung und Justiz im immer komplexer werdenden Umfeld der parlamentarischen Arbeit zunehmend einen Zeit- und Informationsvorsprung haben, wodurch die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Kommissionen erschwert wird.

Hinzu kommt, dass Art. 20 Abs. 1 GeschKR in der Praxis nicht nur als Amtszeitbeschränkung, sondern teils als Wartefrist für eine erneute Kandidatur verstanden wird. Gemäss der Praxis des Präsidiums ist eine Wiederwahl bzw. eine erneute Wahl in dieselbe ständige Kommission nach einer zeitlichen Unterbrechung von wenigstens einer Session möglich. Solche Wiederwahlen kamen in der Vergangenheit mehrfach vor. 15 Die Wahl eines neuen Mitglieds für eine kurze Dauer sowie die Wiederwahl des ausgeschiedenen Kommissionsmitglieds nach einer zeitlichen Unterbrechung von wenigstens einer Session erzeugen einen organisatorischen Aufwand für die Fraktionen, das Präsidium und die Parlamentsdienste, der durch eine fortdauernde Mitgliedschaft in der Kommission vermieden werden könnte.

Gleichzeitig anerkennt das Präsidium die Wichtigkeit einer regelmässigen Erneuerung der Zusammensetzung ständiger Kommissionen – sei es, um Machtkonzentrationen zu verhindern, sei es, um frische Impulse in die Kommissionsarbeit zu bringen. «Ewige» Mitgliedschaften in ständigen Kommissionen sind nicht im Sinn des Präsidiums. Es sieht die Lösung dieses Problems jedoch weniger in einer Amtszeitbeschränkung als in einer sorgfältigen Diskussion in und zwischen den Fraktionen über die Rücktritte und Wechsel in den Kommissionen – dies wenigstens alle vier Jahre zu Beginn einer neuen Amtsdauer, wenn ohnehin alle ständigen Kommissionen neu bestellt werden.

In diesem Sinn schlägt das Präsidium gestützt auf Art. 91 Abs. 2 GeschKR vor, die Amtszeitbeschränkung für die Mitgliedschaft in ständigen Kommissionen aufzuheben. Ebenso soll die Amtszeitbeschränkung in den Vertretungen des Kantonsrates aufgehoben werden.

2.3 Übersicht über die bisherige Diskussion zu Art. 20 GeschKR

Art. 20 Abs. 1 bis 3 GeschKR sind seit dem Grunderlass aus dem Jahr 1979 materiell nicht verändert worden. Sie wurden in der parlamentarischen Beratung aber wiederholt thematisiert. So wurde eine Anpassung der Amtszeitbeschränkung erstmals bei der Beratung des Grunderlasses in der Junisession 1979 diskutiert. Ein Antrag, der die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission von sechs Jahren auf zehn Jahre ausdehnen wollte, wurde damals vom Kantonsrat abgelehnt.¹⁶

Im Jahr 2018 beantragte die Rechtspflegekommission mit dem XVII. Nachtrag zum GeschKR, dass eine Wiederwahl in eine ständige Kommission nach sechsjähriger Zugehörigkeit ohne Unterbrechung zulässig sein soll. Die Amtszeitbeschränkung im bisherigen Sinn wäre damit aufgehoben worden. Die Mitglieder einer ständigen Kommission hätten aber neu nicht mehr nur beim Eintritt in die ständige Kommission und zu Beginn einer neuen Amtsdauer des Kantonsrates in die Kommission gewählt werden müssen, sondern auch jeweils nach Ablauf der sechsjährigen Zugehörigkeit zur Kommission.¹⁷

5/10

Vgl. dazu 27.18.01 «XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates».

Vgl. dazu 82.25.03 «Berichterstattung 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2024/2025), S. 13 f.

Vgl. dazu 81.23.01 «Tätigkeitsbericht des Parlamentes 2018 bis 2022», S. 9.

Vgl. dazu das Protokoll des Grossen Rates des Kantons St.Gallen vom 25. Juni 1979, ProtGR 1976/1980, Nr. 490/10 f.

Vgl. dazu 27.18.01 «XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates».

Die vorberatende Kommission beantragte, nicht auf den XVII. Nachtrag zum GeschKR einzutreten, da die Rechtspflegekommission bereits im Rahmen der Beratung des XVIII. Nachtrags zum GeschKR (27.19.01) in der Septembersession 2019 einen gleichlautenden Antrag gestellt hatte. Dieser war vom Kantonsrat mit klarer Mehrheit (81:13 Stimmen bei 2 Enthaltungen) abgelehnt worden. 18 Der Kantonsrat folgte dem Antrag der vorberatenden Kommission und trat in der Februarsession 2020 mit einstimmigem Beschluss nicht auf den XVII. Nachtrag zum GeschKR ein. 19 Auch das Präsidium erachtete in seinem Bericht 81.23.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» eine Anpassung von Art. 20 GeschKR im Sinn des Entwurfs der Rechtspflegekommission vom 17. Januar 2018 als nicht notwendig. 20

Zuletzt thematisiert wurde die Amtszeitbeschränkung in den ständigen Kommissionen im Rahmen der Berichterstattung der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Prüfungstätigkeit 2024/2025 (82.25.03). Darin empfiehlt die Staatswirtschaftliche Kommission, die Amtszeitbeschränkung betreffend Mitgliedschaft in einer ständigen Kommission erneut zu prüfen. Aus ihrer Sicht sei es zwar sinnvoll, dass die Mitglieder der ständigen Kommissionen spätestens alle sechs, in Spezialfällen alle acht Jahre in der Fraktion und im Kantonsrat bewusst diskutiert und neu vorgeschlagen werden müssen. Es soll jedoch jeder Fraktion freigestellt werden, die gleiche Person wegen ihrer Qualifikation und mangels geeigneter Alternativen ohne zeitliche Unterbrechung wieder vorzuschlagen.²¹

2.4 Rechtliche Umsetzung (Art. 20 und Art. 23quater GeschKR)

Aus Sicht des Präsidiums würde weder eine Verlängerung der zulässigen Amtszeit noch die Ermöglichung einer Wiederwahl nach sechs Jahren ohne Unterbrechung der Mitgliedschaft die in Abschnitt 2.2 genannten Herausforderungen zufriedenstellend lösen. So würde einerseits der Wissensverlust nur vertagt und anderseits der Aufwand für eine in der Regel gesicherte Wiederwahl dennoch generiert. Das Präsidium beantragt deshalb, Art. 20 GeschKR gänzlich aufzuheben. Im gleichen Sinn soll auch Art. 23quater Abs. 3 GeschKR und damit die Amtszeitbeschränkung in den Vertretungen des Kantonsrates gestrichen werden.

3 Finanzielle Auswirkungen, Referendum und Vollzugsbeginn

Der XXIV. und der XXX. Nachtrag zum GeschKR haben keine unmittelbaren Kostenfolgen und unterstehen somit nicht dem Finanzreferendum (Art. 49 KV i.V.m. Art. 7 RIG).

Mit der Festlegung des Vollzugsbeginns des XXIX. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates auf den 1. Januar 2026 können die damit verbundenen Änderungen zeitlich so umgesetzt werden, dass sie einerseits die Beratung des Budgets 2026 nicht mehr tangieren, anderseits aber frühzeitig in die Vorbereitung der Budget- und Steuerfussbeschlüsse 2027 einfliessen können.

Der Vollzugsbeginn des XXX. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates wird ebenfalls auf den 1. Januar 2026 festgelegt.

6/10

¹⁸ Vgl. dazu das Protokoll des Kantonrates St. Gallen vom 18. September 2019, 2016/2020, Nr. 418/1-2.

¹⁹ Vgl. dazu 81.23.01 «Tätigkeitsbericht des Parlamentes 2018 bis 2022», S. 9.

Vgl. dazu 81.23.01 «Tätigkeitsbericht des Parlamentes 2018 bis 2022», S. 39.

Vgl. dazu 81.23.01 «Tätigkeitsbericht des Parlamentes 2018 bis 2022», S. 9.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XXIX. und den XXX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates einzutreten.

Im Namen des Präsidiums

Walter Freund Präsident

Lukas Schmucki Generalsekretär des Kantonsrates Kantonsrat St.Gallen 27.25.01

XXIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 13. August 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 13. August 2025²² Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»²³ wird wie folgt geändert:

Art. 132 Erforderliche Mehrheit

- ² Es sind jedoch erforderlich:
- a) die Mehrheit (61) der Mitglieder des Kantonsrates:
 - 1. für den Antrag auf Gesamtrevision der Kantonsverfassung;
 - in den Schlussabstimmungen über eine Teilrevision der Kantonsverfassung sowie über Gesetze und Beschlüsse, die zulasten des Staates oder der Gemeinden eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 3 000 000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 300 000.– zur Folge haben;
 - 2^{bis}. in der Gesamtabstimmung über die Festlegung des Staatssteuerfusses, sofern diese eine Erhöhung des Staatssteuerfusses zur Folge hat;
 - 3. für dringliche Gesetze und Kantonsratsbeschlüsse;
 - 4. für Schluss der Diskussion;
- b) ein Drittel (40) der Mitglieder des Kantonsrates für ein Referendumsbegehren aus der Mitte des Kantonsrates;
- c) ein Sechstel (20) der Mitglieder des Kantonsrates, um:
 - 1. ..
 - 2. eine Abstimmung durch Namensaufruf zu beschliessen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹ In der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

²² ABI 2025-●●.

²³ sGS 131.11.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab dem 1. Januar 2026 angewendet.

Kantonsrat St.Gallen 27.25.02

XXX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 13. August 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 13. August 2025²⁴ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»²⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 20 wird aufgehoben.

Art. 23quater Bestellung und Erneuerung

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab dem 1. Januar 2026 angewendet.

¹ Der Kantonsrat wählt die Vertretungen zu Beginn der Amtsdauer.

² Er legt auf Antrag des Präsidiums Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen fest. Dabei berücksichtigt er Ziel und Zweck der Gremien.

³ Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Vertretung ist auf sechs Jahre beschränkt.

²⁴ ABI 2025-●●.

²⁵ sGS 131.11.